

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Welche Leistungen gibt es?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten gesonderte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierunter fallen im Einzelnen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler* bzw. Ausflüge und Fahrten für Kinder in Kindertagesstätten, Kinderkrippen oder Kindertagespflege.
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Kostenübernahme für das Mittagessen für
 - Schülerinnen und Schüler* und
 - Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen oder in einer Kinderkrippe oder in Kindertagespflege betreut werden,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

* *Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.*

Welche Kosten werden bei „Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ oder „Fahrten

für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ übernommen?

Für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können die tatsächlichen Kosten (außer Taschengeld) übernommen werden. Die Schule muss diese Kosten bescheinigen. Für Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt dies ebenso, hier muss die Kindertageseinrichtung die Kosten bescheinigen.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten ab 1.8.2019 für die Schulausstattung jeweils zum 1. August eines Jahres 100,00 € und zum 1. Februar eines Jahres 50,00 €, um Anschaffungen zu erleichtern (z. B. Schulranzen, Füller, Malstifte, Taschenrechner). Schulbücher zählen nicht dazu, hierfür gibt es die Lernmittelfreiheit.

Was sind „Schülerbeförderungskosten“?

Bei Schülerinnen und Schülern, welche die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten berücksichtigt. Vorrangig prüft und entscheidet der Schulträger, ob ein Beförderungskostenzuschuss bzw. MAXX-Ticket übernommen wird.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Schülerinnen und Schüler brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen (z. B. die Versetzung). Wenn die schulischen Angebote hierzu nicht ausreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt die „Kostenübernahme für das Mittagessen“?

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, die volle Kostenübernahme zum Mittagessen bekommen. Es fällt kein Eigenanteil mehr an.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, bei Sport, Spiel und Geselligkeit oder Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden - mit Ausnahme des Schulbedarfes – je nach Zahlungsmodus mit dem jeweiligen Anbieter, wie zum Beispiel dem Lernfördergeber oder dem Sportverein, direkt abgerechnet. Eltern und Kinder wählen die für sie passenden Anbieter in den meisten Fällen selbst aus. Die Leistungen sind zweckgebunden. Die zielorientierte Hilfe muss nachvollziehbar belegt werden.

Näheres erfahren Sie von der jeweils zuständigen Stelle (siehe nächste Seite).

Wichtig:

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, weil diese Belege gegebenenfalls als Verwendungsnachweis vorzulegen sind.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Wenden Sie sich an die für Sie zuständige Stelle (s. Übersicht). Formulare und Hinweise, welche Angaben / Unterlagen benötigt werden, erhalten Sie auch im Internet unter www.frankenthal.de, www.ludwigshafen.de, www.kv-rpk.de, www.speyer.de.

Beim Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Bitte legen Sie bei Antragstellung den aktuellen Leistungsbescheid vor (Kopie genügt).

Beim Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen umfasst der Grundantrag auch die meisten Bildungs- und Teilhabeleistungen, lediglich eine Lernförderung muss stets gesondert beantragt werden.

Die zuständige Stelle kann die Leistungen i.d.R. nur bewilligen, wenn Sie den konkreten Bedarf melden und - sofern erforderlich - mit den entsprechenden Nachweisen belegen.

Hinweis für Schülerinnen und Schüler:

Ab dem 15. Lebensjahr ist stets eine Schulbesuchsbescheinigung vorzulegen.

Herausgeber:	Arbeitskreis der kommunalen Träger: Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Stadtverwaltung Speyer
Druck / Auflage:	Hausdruckerei / 4000 Stück
Stand der Information:	August 2019

Zuständig ist für ...

Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Wohngeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, AsylbLG
---------------------------------	--

➔ ... in Ludwigshafen am Rhein	
Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen <i>Erstkontakt:</i> Berliner Str. 23a 67059 Ludwigshafen Tel: 0621 / 591330 oder 0180-1003014500* (*Festnetz 3,9 ct/min, Mobilfunk höchstens 42 ct/min)	Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Bereich Soziales und Wohnen Europaplatz 1 1. OG 67063 Ludwigshafen Telefon: 0621 / 504-3645 Fax: 0621 / 504-2750

➔ ... in Frankenthal	
Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen (Tel. s.o.) Geschäftsstelle Frankenthal Carl-Theodor-Straße 13 67227 Frankenthal	Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) Bereich Familie, Jugend und Soziales Rathausplatz 2-7 67227 Frankenthal (Pfalz) Telefon: 06233 / 89-286 Fax: 06233 / 89-509

➔ ... im Rhein-Pfalz-Kreis	
Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen (Tel. s.o.) Nord: Frankenthal, Carl-Theodor-Straße 13 Mitte: Ludwigshafen, Berliner Str. 23a Süd: Speyer, Bahnhofstr. 37a	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Kreissozialamt, Referat Verwaltung Sozialamt, Senioren, Betreuungen Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen Telefon: 0621 / 5909-2250 Fax: 0621 / 5909-3281

➔ ... in Speyer	
Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen (Tel. s.o.) Bahnhofstr. 37a 67346 Speyer	Stadtverwaltung Speyer Fachbereich 4, Wohngeldstelle / BuT Johannesstr. 22a 67346 Speyer Telefon: 06232 / 14-2206, 14-2841, 14-2308 Fax: 06232 / 14-2260

Leistungen für Bildung und Teilhabe

ALLGEMEINE INFORMATION

zusätzliche Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen



Ludwigshafen
Stadt am Rhein



S P E Y E R